

Bundessozialgericht

= 11 RA 68/74 =

Beschluß in dem Rechtsstreit

DOKUMENT 302, DOKNR 14014.
Az: 11 RA 68/74
Datum: 1974-08-06
Nr: KSRE003820012

Stuttgart

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August
1974 durch die Richter Dr. B u s s ,
Dr. R e i n h o l d und Dr. Z i m m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des
Revisionsverfahrens das Armenrecht zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März 1974
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

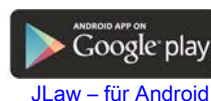
G.r.ü.n.d.e.:

Die Revision war nach § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil das Landes-sozialgericht (LSG) sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und mit der Revision kein tatsäch-lich vorliegender (BSG 1, 150)/1527) wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Rüge, das LSG habe zu Unrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, greift nicht durch. Die Klägerin war nicht ohne ihr Verschulden verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten (vgl. § 67 Abs. 1 SGG). Richtet ein Beteiligter eine Berufung nicht an das LSG, sondern an das Sozialgericht (SG), so hat er eine dadurch bedingte Fristversäumnis grundsätzlich selbst zu vertreten (SozR Nr. 3, 5 zu § 151 SGG). Die Annahme eines Verschuldens der Klägerin wird dadurch, daß das SG die am 17. August 1972, einem Donnerstag, bei ihm eingegangene Berufungsschrift erst am darauffolgenden Montag mit Eilbrief an das LSG weitergeleitet hat (vgl. SozR Nr. 41 zu § 67 SGG), schon deswegen nicht ausgeschlossen, weil dem SG keine Verzögerung zur Last fällt, mit der die Klägerin nicht hätte zu rechnen brauchen. Das SG ist nicht verpflichtet, jede Post-sache unmittelbar nach Eingang daraufhin zu prüfen, ob seine Zuständigkeit gegeben oder die Sache an eine andere Stelle weiterzuleiten ist (SozR Nr. 3 zu § 151). Gerade die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bearbei-tung aller eingehenden Schriftstücke durch dazu be-rufene Bedienstete schließt eine sofortige Erledigung regelmäßig aus. Eine Weiterleitung am zweiten Arbeits-tag nach Eingang genügt den Erwartungen, die jeden-falls in Fällen der vorliegenden Art an einen ordnungs-mäßigen Geschäftsgang zu stellen sind.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



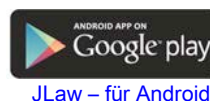
- 3 -

Der Hinweis der Klägerin auf das Urteil des 3. Senats vom 23. August 1956 (SozR Nr. 9 zu § 67 SGG) geht fehl. Diese Entscheidung betrifft einen Fall, in dem für die Rechtsmittelbelehrung eine nach den besonderen Verhältnissen eines Beteiligten für diesen nicht verständliche Fassung gewählt worden war. Hier hätte jedoch die Klägerin bei Anwendung der erforderlichen und ihr nach ihrem Bildungsstand und ihren Fähigkeiten möglichen Sorgfalt die Rechtsmittelbelehrung jedenfalls insoweit verstehen müssen, daß sie zu einer ordnungsmäßigen Berufungseinlegung in der Lage gewesen wäre. Im dritten Absatz der Rechtsmittelbelehrung ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Berufung an das Bayerische LSG gerichtet sein und innerhalb eines Monats bei diesem eingehen müsse. Es ist nicht ersichtlich, daß und warum die Klägerin das nicht hätte verstehen können. Das Verständnis der im folgenden Absatz enthaltenen Wiedergabe von § 151 Abs. 2 Satz 1 SGG mag Beteiligten, die mit dem Begriff einer Erklärung zur Niederschrift keine genauen Vorstellungen verbinden und mit dem Sinn dieser Vorschrift nicht vertraut sind, gewisse Schwierigkeiten bereiten. Das Mißverstehen eines dem Gesetzeswortlaut entnommenen Begriffs vermag jedoch für sich allein den Rechtssuchenden nicht zu entschuldigen. Begriffe dieser Art bedürfen jedenfalls dann keiner näheren Erläuterung, wenn sie nicht in einer Weise verwendet werden, die Anlaß zu einer vermeidbaren Verwirrung bietet. Nach einem nicht nur oberflächlichen Studium der gesamten Rechtsmittelbelehrung hätte für die Klägerin zumindest kein Zweifel daran bestehen können, daß die Erklärung zur Niederschrift offenbar etwas anderes darstellt als die schriftliche Einlegung. Damit hat die Klägerin die Berufungsfrist nicht ohne Verschulden versäumt.

Das Armenrechtsgesuch war wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abzulehnen (§ 167 Abs. 2 SGG iVm § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)